

Zürich, 8. Januar 2026

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit  
Parlamentsgebäude  
3003 Bern

Unsere Referenz

Alexander Widmer  
+41 43 244 73 35  
alexander.widmer@suissetec.ch

**Vernehmlassung Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) in Erfüllung der Pa. IV. Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen»**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung nehmen zu können.

Dem Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband suissetec gehören rund 3'600 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 65'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

**Inhalt der Vorlage**

In Erfüllung der Parlamentarischen Initiative Jost «Starke Familien durch angepasste Zulagen» (23.406) sieht die Vorlage vor, die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen gemäss Art. 5 Familienzulagengesetz (FamZG) auf 250 Franken für Kinder- und 300 Franken für Ausbildungszulagen anzuheben. Zudem soll der Bundesrat beim Teuerungsausgleich eine erweiterte Rundungskompetenz erhalten.

Von den Mehrkosten von gesamthaft 361 Millionen Franken betreffen 348 Millionen Franken die Leistungen nach dem FamZG. Die Finanzierung dieser Leistungen soll über höhere Arbeitgeberbeiträge erfolgen. Von der Erhöhung der Mindestbeiträge ist die Mehrheit der Kanton betroffen. Die Erhöhung der Mindestsätze dürfte aber auch eine Signalwirkung auf diejenigen Kantone ausüben, welche bereits über höhere Zulagen verfügen.

Die Kinder- und Ausbildungszulagen sind ein zentrales Instrument der Familienpolitik und werden von suissetec als gezielte Unterstützung ausdrücklich anerkannt. Die vorgesehene Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen wird mit der gestiegenen Inflation begründet. Weiter wird angeführt, dass rund 25 Prozent der Alleinerziehenden-Haushalte bzw. 10 Prozent der Zweielternhaushalte Mühe bekunden, finanziell über die Runden zu kommen. Zudem ist Armut in Alleinerziehenden-Haushalten deutlich, in Zweielternhaushalten leicht höher als in der Durchschnittsbevölkerung. Das System der Familienzulagen

# WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

wird somit als wichtiges Armutsbekämpfungsinstrument für Familien betrachtet. Die Erhöhung der Zulagen soll hierzu einen Beitrag leisten.

## Beurteilung der Vorlage

Die vorgeschlagene Erhöhung trifft ausschliesslich die Arbeitgeberseite und führt zu höheren Lohnnebenkosten. Eine Finanzierung der Zulagen soll daher künftig paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden erfolgen. Zudem ist absehbar, dass weitere sozialpolitische Vorhaben (z.B. Betreuungszulagen) geplant sind. Auch wenn im Einzelfall die Zulagen als eher gering einzustufen sind, führt die Summe der Massnahmen zu einer wesentlichen finanziellen Zusatzbelastung der Unternehmen in einem wirtschaftlich herausfordernden Umfeld und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit.

Im konkreten Fall ist die Inflation als Begründung für die Erhöhung nicht angemessen. So sieht das FamZG bereits einen Teuerungsausgleich vor. Dieser kam zuletzt per 1. Januar 2025 zur Anwendung und führte zu einer Anpassung der Kinder- und Ausbildungszulagen. Die vorgeschlagene Erhöhung geht wesentlich über den bestehenden Teuerungsausgleich hinaus.

Schliesslich zweifelt suissetec an, dass die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen einen positiven Effekt auf die Armut in Kinderhaushalten hat. Einerseits ist die Erhöhung im Einzelfall von 35.- bzw. 42.- Franken pro Kind und Monat tief. Andererseits werden Kinder- und Ausbildungszulagen bei der Berechnung der Sozialhilfe als Einkommen angerechnet (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel D.1). Somit werden die Sozialleistungen entsprechend der Erhöhung gekürzt. Gleches gilt sinngemäss für die individuelle Prämienverbilligung. Eine Erhöhung der Familienzulagen wirkt für einkommensschwache Haushalte daher neutral oder im Fall von Schwelleneffekten sogar negativ. Schliesslich werden die Zulagen unabhängig vom (Haushalts-)Einkommen entrichtet und sind entsprechend kein zielgerichtetes Instrument zur Armutsbekämpfung. Im Gegenteil: der allergrösste Teil der Erhöhung begünstigt Haushalte ohne finanzielle Schwierigkeiten.

Aufgrund dieser Beurteilung lehnt suissetec die Änderung gemäss Vorentwurf FamZG der Kommission vollumfänglich ab. Entsprechend unterstützt suissetec den Minderheitsantrag (Vietze und weitere) auf Nichteintreten. Eventualiter befürwortet suissetec bei Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG den Minderheitsantrag (Gutjahr und weitere) auf Beibehaltung des Status quo sowie bei Art. 5 Abs. 3 FamZG den Minderheitsantrag (Gutjahr und weitere), welcher neben der Aufrundungs- auch eine Abrundungskompetenz für den Bundesrat vorsieht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Beratung.

Freundliche Grüsse



Christoph Schaer  
Direktor



Alexander Widmer  
Leiter Politik  
Mitglied der Geschäftsleitung